



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Verkehrsgewerbeaufsicht  
Aufsicht und Genehmigungen

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg

An alle Antragstellerinnen und Antragsteller  
für Erstanträge und Erweiterungen  
im Taxenverkehr

Taxenstelle:  
Telefon 040 / 428 41 -3757 / -3754 / -3752  
Telefax 040 / 4279 41 -350

E-Mail: [taxenstelle@bvm.hamburg.de](mailto:taxenstelle@bvm.hamburg.de)

### **Beobachtungszeitraum im Taxenverkehr gemäß § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,  
sehr geehrte Bewerberinnen und Bewerber,

seit dem 12. Juni 2024 besteht in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 13 Abs.4 (PBefG) für die Dauer eines Jahres ein Beobachtungszeitraum. Während dieser Zeit ist die Ausgabe von neuen bzw. weiteren Taxenkonzessionen nicht erlaubt.

Sollten Sie dennoch die Absicht haben, einen Antrag auf Ersterteilung oder Erweiterung einer Genehmigung für den Taxenverkehr zu stellen, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Die Aufnahme in eine Warteliste für die spätere erstmalige Erteilung oder Erweiterung einer Genehmigung für den Taxenverkehr kann nur erfolgen, wenn ein vollständig ausgefüllter Antrag mit allen erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht wird. Hierzu nutzen Sie bitte die Antragsvordrucke „Antrag auf Ersterteilung“ bzw. „Antrag auf Erweiterung“. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in den Antragsvordrucken aufgelistet.

Das Antragsverfahren dient zur Prüfung, ob alle subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs.1 PBefG erfüllt werden. Die Durchführung des Antragsverfahrens ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Anzahl der beantragten Taxen. Bei Antragstellung auf Ersterteilung für eine Taxe ist eine Abschlagsgebühr in Höhe von EUR 285,00 bei Antragstellung fällig. Bei Antragstellung auf Erweiterung um eine weitere Taxe ist eine Abschlagsgebühr in Höhe von EUR 245,00 fällig.

Wenn im Antragsverfahren festgestellt wird, dass Sie die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, kann aufgrund des bestehenden Beobachtungszeitraumes dennoch erst einmal keine Genehmigung erteilt werden. Sie erhalten dann eine Ablehnung des Antrags, da die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund des bestehenden Beobachtungszeitraumes nach § 13 Abs.4 PBefG nicht erfüllt sind. Sie kommen anschließend als „Bewerberin bzw. Bewerber“ auf die Warteliste.

Wenn das objektive Hindernis für die Genehmigungserteilung, also der Beobachtungszeitraum, entfällt und die Erteilung der beantragten Genehmigung möglich wird, haben wir als Genehmigungsbehörde dann nochmals zu prüfen, ob die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Ihre Verkehrsgewerbeaufsicht

Vorsprachen nur nach vorheriger  
Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke